



GZ: ABT13-397144/2022-18

Graz, am 03.10.2023

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, Fritz Kuttin GmbH. 8720
Knittelfeld, Floßländ 16, Errichtung und Betrieb eines neuen
Gaselagers, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023:

Die **Fritz Kuttin GmbH** hat um abfallrechtliche Genehmigung für die Neuerrichtung des Gaselagers auf ihrem Standort Knittelfeld, Grundstück Gst Nr. 687/10, KG. Knittelfeld angesucht. An der Westseite der bestehenden ‚Collini‘-Halle soll hierfür eine Lagerbox mit den Maßen L x B x H = 12,0m x 6,0m x 3,5m errichtet werden, welche mit einem Flugdach aus Trapezblech im Ausmaß von 72m² (12,0m x 6,0m) überdacht werden soll.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln. Eine baubehördliche Bewilligungspflicht entfällt.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Knittelfeld zur Einsicht auf.

Die Auflagefrist beginnt mit 10.10.2023 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Agnes Schmidhofer
(elektronisch gefertigt)